

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1. Firma, Sitz

1.1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bau Projektgesellschaft mbH

1.1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist München.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme umfassender Dienstleistungen für die München Klinik gGmbH (vormals Städtisches Klinikum München GmbH) bei Infrastrukturprojekten.

2.1.2 Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft wird für einen unbestimmten Zeitraum vereinbart.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Stammkapital, Geschäftsanteile

4.1.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00.
(i.W.: EURO fünfundzwanzigtausend).

4.1.2 Das Stammkapital ist zu 100% geleistet.

4.1.3 Das Stammkapital, bestehend aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 mit der laufenden Nummer 1 in der aktuellen im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste, hat in voller Höhe die München Klinik gGmbH (vormals Städtisches Klinikum München GmbH) übernommen.

5. Zustimmungsvorbehalt der Landeshauptstadt München

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt München als Gründungsgesellschafterin der München Klinik gGmbH (vormals Städtisches Klinikum München GmbH) zulässig.

5.1.1 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der fakultative Aufsichtsrat.

6. Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1.1 Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer/innen. Ist nur eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten.
- 6.1.2 Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit der München Klinik gGmbH (vormals Städtisches Klinikum München GmbH), soweit sie auch dort eine Geschäftsführungsfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus können einzelne oder alle Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall ermächtigt werden, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- 6.1.3 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der grundsätzlichen Vorgaben und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.
- 6.1.4 Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin unverzüglich über bedeutende Geschäftsvorfälle.
- 6.1.5 Absatz 1 und 2 gelten auch für Liquidatoren.

7. Errichtung eines fakultativen Aufsichtsrats

- 7.1.1 Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Diese werden nach Vorschlag des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft (AR Mük) von der Gesellschafterin bestellt und abberufen. Zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im fakultativen Aufsichtsrat der Gesellschaft ist, dass die zu bestellende Person zugleich Mitglied im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft ist. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bildet die Parität des AR Mük ab. Danach sind drei Mitglieder der Arbeitgeberseite sowie drei Mitglieder der Arbeitnehmerseite zu benennen. Die Entsendung erfolgt durch den AR Mük.
- 7.1.2 Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt wurde. Das Amt des Ersatzmitglieds besteht für den Rest der Amtsdauer des Aufsichtsratsmitglieds, wenn nicht vorher ein Aufsichtsratsmitglied für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied nachbestellt wird.
- 7.1.3 Ein Aufsichtsratsmitglied wird für die Dauer bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt. Hierbei wird das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung und eine Wiederwahl sind möglich. Ist das Aufsichtsratsmitglied zugleich Stadtrat der Landeshauptstadt München, endet seine Amtszeit mit dem Ende dessen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers hat das Aufsichtsratsmitglied seine Geschäfte fortzuführen.
- 7.1.4 Die Gesellschafterin ist berechtigt, Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder aus einem wichtigen Grund abuberufen. Die Abberufung erfolgt per Beschluss des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied selbst ist nicht stimmberechtigt.

- 7.1.5 Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 7.1.6 Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag seine Geschäftsordnung selbst fest.
- 7.1.7 Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach §§ 116 S. 2 AktG, 52 Abs. 1 GmbHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Sitzung und Beschluss des fakultativen Aufsichtsrats

- 8.1.1 In der ersten Sitzung nach seiner Bestellung durch die Gesellschafterversammlung wählt der Aufsichtsrat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, aus denen er insgesamt zu bestehen hat. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin hat, soweit eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht ausdrücklich etwas Anderes regelt, die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn diese/dieser verhindert ist.
- 8.1.2 Scheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrats aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 8.1.3 Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Die/der Vorsitzende oder, für den Fall seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter/in, berufen die Sitzungen des Aufsichtsrates durch in Schriftform erfolgende Einladung sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per Email oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden; jedoch ist hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht abhängig.
- 8.1.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in der Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, und falls diese/dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 8.1.5 Beschlussfassungen können auf Anordnung der/des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin / Stellvertreters auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per Email oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- 8.1.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sollen Niederschriften geführt werden, die von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen

sind und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden sind.

9. Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterin

9.1.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung des Dienstleistungsangebots der Gesellschaft und grundsätzliche Vorgaben dazu;
2. Erweiterung, Änderung und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände;
3. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 89 AktG;
4. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Darlehens-, Wechsel-, und Bürgschaftsverpflichtungen und Abgabe sonstiger Finanzierungszusagen;
5. Einzelvorhaben des Investitionsplanes von mindestens EUR 500.000,00 brutto;
6. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur, wie Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
7. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen und Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten;
10. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich, wie Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband; Abschluss, Änderung und Beendigung von Tarifverträgen;
11. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan) sowie fünfjährige Finanzplanung;
12. Bestellung der Geschäftsführung, deren Abberufung, Begründung, Änderung bzw. Beendigung der Anstellungsverträge, Festlegung der Vertretungsmacht;
13. Erteilung von Prokura;
14. Bestellung und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers;
15. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung;
16. Festlegung der angemessenen Vergütung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats;
17. Änderungen des Gesellschaftsvertrags und Auflösung der Gesellschaft.

- 9.1.2 Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte allgemein oder im Einzelfall zu erweitern oder einzuschränken.
- 9.1.3 Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

10. Zuständigkeit des fakultativen Aufsichtsrats

- 10.1.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beraten und zu überwachen.
- 10.1.2 Ungeachtet von Ziffer 11.2 ist der Aufsichtsrat jederzeit berechtigt,
1. von der Geschäftsführung einen Bericht zu verlangen über die wirtschaftlichen Angelegenheit der Gesellschaft; sowie
 2. die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 10.1.3 Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften – neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung gem. Ziffer 9 dieses Gesellschaftsvertrags – der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft:
1. Geschäftverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Einzelvorhaben des Investitionsplanes im Wert von mehr als EUR 10.000.000,00 brutto. Ausgenommen sind wiederkehrende Liefergeschäfts, Großreparaturen, Bauleistungen, die durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München im Rahmen einer Ausführungsgenehmigung oder einer Genehmigung als Vorwegmaßnahme gebilligt hat;
 3. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplanes, sofern im Einzelfall ein Betrag von EUR 6.000.000,00 überschritten wird;
 4. Änderungen der Organisationsstruktur;
 5. Änderung des Firmennamens sowie jede Einführung und Änderung von Marken und Markennamen für das Unternehmen, mit denen das Unternehmen nach außen auftritt.
 6. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur, wie Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 10.1.4 Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten und gibt Empfehlungen ab:
1. Jährliche Unternehmensplanung bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung;
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert im Einzelfall von über EUR 1.000.000,00 netto.

3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung.
4. Bestellung und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers.

11. Unternehmensplan

- 11.1 Die Geschäftsführung stellt bis Oktober für das Folgejahr einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, mit fünfjähriger Finanzplanung auf.
- 11.2 Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin und den fakultativen Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- 11.3 Die Landeshauptstadt München wird vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichterstattung von der Gesellschafterin über den Geschäftsverlauf, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen, informiert.

12. Jahresabschluss

- 12.1.1 Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- 12.1.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- 12.1.3 Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Sodann wird der festgestellte Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften offen gelegt.

13. Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen

- 13.1.1 Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt München ist die Gesellschaft verpflichtet, der Landeshauptstadt München nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten.
- 13.1.2 Die Gesellschaft stellt die zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichtes der Gesellschafterin sowie der Landeshauptstadt München notwendigen Kennzahlen und Berichte zur Verfügung.
- 13.1.3 In den Anstellungsverträgen für die Geschäftsführung ist zu vereinbaren, dass Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

14. Prüfungswesen

Der Landeshauptstadt München stehen ferner die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in

§ 54 HGrG in seiner-jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes, Prüfungsrecht eingeräumt. Eine Vorprüfung nach § 44 HGrG analog ist damit nicht erforderlich. Das Prüfungsrecht besteht eigenständig.

15. Forderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept und Fördermaßnahmen.

16. Sonstige Bestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

17. Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden und aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen im Wege eines Gesellschafterbeschlusses durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.